

Diese ergänzenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen (insbesondere Reparaturen, Inspektionen, Wartungen) gelten nur im Zusammenhang mit unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen und nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln („Unternehmer“) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. Auftragserteilung

1. Im Auftragschein oder in einem Bestätigungsschreiben sind die zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen und der voraussichtliche oder verbindliche Fertigstellungstermin anzugeben.
2. Der Auftraggeber erhält eine Durchschrift des Auftragscheins.
3. Der Auftrag ermächtigt ght, Unteraufträge zu erteilen - soweit erforderlich - und Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen.

II. Preisangaben im Auftragschein, Kostenvoranschlag

1. Auf Verlangen des Auftraggebers vermerkt ght im Auftragschein die Endpreise, die sich für die Durchführung des Auftrags voraussichtlich ergeben. Die Preisangaben können auch durch Verweisung auf die entsprechenden Positionen in den bei ght ausliegenden Preis- und Arbeitswertkatalogen erfolgen. Kann die Serviceleistung zu diesen Preisen nicht durchgeführt werden oder hält ght während der Serviceleistung die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen, wenn die angegebenen Preise um mehr als 15 % überschritten werden.
2. Preisangaben in Kostenvoranschlägen sind nur dann verbindlich, wenn die Kostenvoranschläge schriftlich erteilt wurden und die Preisangaben ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Eine verbindliche Preisangabe darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden. ght ist an einen derartigen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von drei Wochen nach seiner Abgabe gebunden.
3. Die mit der Abgabe eines Kostenvoranschlages verbundenen Leistungen können dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden, wenn eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde. Die Kosten für den Voranschlag werden dem Auftraggeber nicht in Rechnung gestellt, wenn der Auftrag erteilt wird.
4. Wenn im Auftragschein Preisangaben enthalten sind, muss ebenso wie beim Kostenvoranschlag die Umsatzsteuer angegeben werden.

III. Fertigstellungsfrist

1. ght ist verpflichtet, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten.
2. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Arbeiten verlängert sich die verbindlich vereinbarte Fertigstellungsfrist entsprechend.
3. Ist ght an der Einhaltung des Fertigstellungstermins infolge von nicht von ght zu vertretenden Umständen gehindert, so verlängert sich die verbindliche Fertigstellungsfrist in angemessenem Umfang. Das gilt insbesondere für höhere Gewalt und nicht zu vertretende Betriebsstörungen. ght wird den Auftraggeber unverzüglich über Beginn und Ende solcher Hindernisse unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist. Treten solche Umstände während eines bereits vorliegenden Verzugs von ght ein, so hat ght diese gleichwohl nicht zu vertreten. Verlängert sich hiernach die Fertigstellungsfrist, so besteht keine Verpflichtung zum Schadensersatz, insbesondere nicht zur Stellung eines Ersatzfahrzeuges oder zur Erstattung von Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme eines Mietfahrzeuges.

IV. Abnahme, Abholung

1. Die Abnahme der durchgeführten Arbeiten durch den Auftraggeber erfolgt im Betrieb von ght, soweit nichts Anderes vereinbart ist oder sich aus den Umständen ergibt (z. B. Reparatur einer fest installierten Anlage vor Ort). Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung angezeigt worden ist.
2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von ght, so gilt die Abnahme nach Ablauf von einer Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige als erfolgt, spätestens jedoch dann, wenn der Auftraggeber den Auftragsgegenstand für eigene gewerbliche Zwecke in Betrieb nimmt.

3. Wurde die Sache, an der die Arbeiten durchzuführen waren, ght zur Auftrags erledigung übergeben, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Sache innerhalb von einer Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige oder Aushändigung oder Übersendung der Rechnung abzuholen.
4. Befindet sich der Auftraggeber mit der Abholung in Verzug, kann ght die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen von ght auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

V. Rechnungsstellung

1. In der Rechnung sind Preise oder Preisfaktoren für jede technisch in sich abgeschlossene Arbeitsleistung sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien jeweils gesondert auszuweisen. Wird der Auftrag aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufzuführen sind.
2. Die Berechnung des Tauschpreises im Tauschverfahren setzt voraus, dass das ausgebaute Aggregat oder Teil dem Lieferumfang des Ersatzaggregats oder -teils entspricht und dass es keinen Schaden aufweist, der die Wiederaufbereitung unmöglich macht.
3. Die Umsatzsteuer geht zu Lasten des Auftraggebers.
4. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung muss seitens ght, ebenso wie eine Beanstandung seitens des Auftraggebers, spätestens sechs Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.

VI. Zahlung

1. Der Rechnungsbetrag und Preise für Nebenleistungen sind bei Abnahme der durchgeführten Arbeiten zur Zahlung in bar fällig, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Zugang der Fertigstellungsanzeige.
2. Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur wegen von ght anerkannter, nicht bestrittener, entscheidungsreifer oder rechtskräftig festgestellter Rechtsansprüche des Auftraggebers statthaft.
3. ght ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

VII. Transport und Versicherung bei Arbeiten in einer Werkstatt von ght

1. Sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, werden die Arbeiten in einer Werkstatt von ght ausgeführt. Der Auftraggeber hat in diesem Fall die Sache, an der die Arbeiten durchzuführen sind, auf seine Kosten bei der nächstgelegenen Werkstatt von ght anzuliefern und nach Durchführung der Arbeiten wieder abzuholen. Wünscht der Auftraggeber eine Abholung oder Zustellung des Auftragsgegenstandes durch ght, erfolgt dies auf seine Rechnung.
2. Der Auftraggeber trägt in jedem Fall die Transportgefahr. Auf Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z. B. Diebstahl, Bruch, Feuer, versichert.
3. Während der Reparaturzeit im Werk von ght besteht kein Versicherungsschutz. Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparaturgegenstand, z. B. hinsichtlich Feuer, Wasser, Sturm, zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.

VIII. Erweitertes Pfandrecht

ght steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

IX. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Auftraggebers bei Arbeiten außerhalb des Betriebes von ght

1. Werden die Arbeiten außerhalb des Betriebs von ght durchgeführt, hat der Auftraggeber die Mitarbeiter von ght bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten im zumutbaren Umfang zu unterstützen.
2. Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsort notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch die Mitarbeiter von ght über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für die Mitarbeiter von Bedeutung sind. Er benachrichtigt die ght- Geschäftsführung von Verstößen der ght-Mitarbeiter gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Leiter der durchzuführenden Arbeiten den Zutritt zum Arbeitsort verweigern.
3. Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - a) Bereitstellung von elektrischer Energie, Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Druckluft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse, soweit dies für die Durchführung der Arbeiten erforderlich ist.
 - b) Bereitstellung notwendiger trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs der ght-Mitarbeiter.
 - c) Schutz des Arbeitsorts und der Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen des Arbeitsorts.
 - d) Bereitstellung geeigneter diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und erster Hilfe für die ght-Mitarbeiter.
 - e) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Auftragsgegenstands und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
4. Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Arbeiten unverzüglich nach Ankunft der ght-Mitarbeiter begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden können.
5. Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist ght nach angemessener Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von ght unberührt.

X. Mängelrüge, Rechte bei Sachmängeln

1. Ist der Auftraggeber Kaufmann und wurde der Auftrag im Interesse seines Gewerbebetriebs erteilt, hat der Auftraggeber Mängel jeglicher Art der durchgeführten Werkleistung – ausgenommen verborgene Mängel – unverzüglich nach der von ihm durchgeführten Abnahme in Textform zu rügen, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist; ansonsten gelten die durchgeführten Arbeiten als genehmigt. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung in Textform zu rügen; ansonsten gelten die durchgeführten Arbeiten auch in Ansehung der verborgenen Mängel als genehmigt.
2. Soweit die Arbeiten einen nicht unerheblichen Mangel aufweisen, kann der Auftraggeber nach Wahl von ght als Nacherfüllung entweder die Beseitigung des Mangels oder die Herstellung eines neuen Werkes verlangen. Ist ght zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die ght zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber, sofern weitere Nacherfüllungsversuche für ihn unzumutbar sind, nach seiner Wahl berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder die vereinbarte Vergütung zu mindern. Ein Rücktritt vom Vertrag ist jedoch nur zulässig, wenn die mit dem Mangel verbundenen Nachteile durch eine Minderung der Vergütung nicht angemessen kompensiert werden können.
3. Sachmängelrechte bestehen nicht, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom Auftraggeber bereitgestellten Teile sowie bei unsachgemäßer Behandlung des Auftragsgegenstandes durch seine Benutzer.
4. Im Rahmen der Mängelbeseitigung ersetzte Teile werden Eigentum von ght.

5. Vorbehaltlich Satz 2 endet die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche nach Ablauf eines Jahres. Bei einer von ght zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche zwei Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt ab Abnahme. Wurde die Abnahme aufgrund von Umständen nicht durchgeführt, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, so beginnt die Verjährungsfrist mit dem Ablauf des Tages, an dem die Abnahme hätte durchgeführt werden sollen, spätestens jedoch mit Ablauf des Tages, an dem der Auftraggeber den Auftragsgegenstand für eigene gewerbliche Zwecke in Betrieb genommen hat.
6. Für Schäden wegen Mangelhaftigkeit der durchgeführten Arbeiten haftet ght nur in den in Ziff. XI genannten Grenzen.

XI. Haftungsbeschränkung

1. ght haftet entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie in den Fällen zu vertretenden Unvermögens und zu vertretender Unmöglichkeit. Ferner haftet ght für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie bei einer von ght zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Verletzt ght im Übrigen mit einfacher Fahrlässigkeit eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht, ist die Ersatzpflicht von ght auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; für Vermögensschäden (insbesondere für entgangenen Gewinn) wird jedoch bei mit einfacher Fahrlässigkeit zu vertretenden Sachmängeln nicht gehaftet. In sonstigen Fällen der Haftung sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis sowie wegen unerlaubter Handlung ausgeschlossen.
2. Soweit die Haftung von ght aufgrund der vorstehenden Bestimmung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ght.
3. Die Verjährungsfrist für etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber ght, die nicht auf einem Sachmangel beruhen, beträgt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 ein Jahr, beginnend ab Anspruchsentstehung und Kenntnis (oder grob fahrlässige Unkenntnis) des Auftraggebers von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners. Die Verjährungsfrist beträgt jedoch – ohne Rücksicht auf Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis – maximal fünf Jahre ab Anspruchsentstehung oder, falls dies zu einem früheren Eintritt der Verjährung führt, maximal 10 Jahre ab Pflichtverletzung oder dem sonstigen schadensauslösenden Ereignis. Für die folgenden Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen: Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder nach dem Produkthaftungsgesetz, Ansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen sowie Ansprüche in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

XII. Eigentumsvorbehalt

Soweit eingebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich ght das Eigentum daran bis zur vollständigen unanfechtbaren Bezahlung vor.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Der Auftraggeber ermächtigt ght unter Verzicht auf eine Mitteilung, personenbezogene Daten im Rahmen der Zulässigkeit des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten, soweit dies für die Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.
2. Sofern nichts Anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort Nürnberg.
3. Soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art – auch für Wechsel- und Scheckstreitigkeiten – Nürnberg. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist. ght ist jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an dessen Allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
4. Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen ght und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.